



REGELWERK SCHWIMMEN (WASSERSPORT)



© Special Olympics, Inc., 2012

VERSION: February 2012

All rights reserved.

Deutsche Übersetzung von Special Olympics Österreich

Übersetzung: Horst Rohrstorfer

Alle Rechte vorbehalten.

SCHWIMMEN (Wassersport)

Die Offiziellen Special Olympics Regeln für Schwimmsport kommen bei allen im Rahmen von Special Olympics ausgetragenen Wettbewerben zur Anwendung. Als internationale Sportorganisation hat Special Olympics diese Regeln auf der Grundlage der Bestimmungen der *Federation Internationale de Natation Amateur* (FINA; <http://www.fina.org/>) erstellt. Es kommen die Regeln der FINA und der Landesverbände zur Anwendung, sofern sie nicht im Widerspruch zu den Offiziellen Special Olympics Schwimmsportregeln oder dem Artikel 1 stehen. In solchen Fällen gelten die Offiziellen Special Olympics Schwimmsportregeln.

Sportler mit Down-Syndrom, bei denen eine atlanto-axiale Instabilität diagnostiziert wurde, dürfen an Wettbewerben, die im Schmetterlingsstil ausgetragen werden, an Lageneinzelwettbewerben oder an Wettbewerben, bei denen mit Kopfsprung gestartet wird, nicht teilnehmen.

Weitere Informationen bezüglich Verhaltenskodex, Trainingsstandards, Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen, Gruppeneinteilung, Preisvergabe, Kriterien für Aufstieg in höhere Wettkampfniveaus und Unified-Sportarten sind auf der englischsprachigen Website (<http://resources.specialolympics.org>) von Special Olympics International zu finden.

Abschnitt A - Offizielle Wettbewerbe

Die folgende Vielzahl an Distanzen soll Sportlern aller Leistungsstufen die Möglichkeit geben, an sportlichen Wettkämpfen teilzunehmen. Die Landesorganisationen können aus diesen Wettbewerben auswählen und gegebenenfalls Richtlinien für deren Durchführung erstellen. Die Trainer sind für die Organisation des Trainings und für die Auswahl der Wettbewerbe verantwortlich. Die Wettbewerbe müssen dem Trainingsniveau und den Interessen der Sportler entsprechen.

EINZELWETTBEWERBE

1. 15 m Gehen
2. 15 m mit Schwimmhilfe
3. 25 m mit Schwimmhilfe
4. 10 m Schwimmen mit Hilfe
5. 15 m Schwimmen ohne Hilfe
6. 25 m Freistil
7. 50 m Freistil

8. 100 m Freistil
9. 200 m Freistil
10. 400 m Freistil
11. 800 m Freistil
12. 1.500 m Freistil
13. 25 m Rücken
14. 50 m Rücken
15. 100 m Rücken
16. 200 m Rücken
17. 25 m Brust
18. 50 m Brust
19. 100 m Brust
20. 200 m Brust
21. 25 m Schmetterling
22. 50 m Schmetterling
23. 100 m Schmetterling
24. 200 m Schmetterling
25. 100 m Lagen Einzel
26. 200 m Lagen Einzel
27. 400 m Lagen Einzel

STAFFELBEWERBE

28. 4 x 25 m Freistilstaffel
29. 4 x 50 m Freistilstaffel
30. 4 x 100 m Freistilstaffel
31. 4 x 200 m Freistilstaffel
32. 4 x 25 m Lagenstaffel
33. 4 x 50 m Lagenstaffel
34. 4 x 100 m Lagenstaffel
35. 4 x 25 m Freistilstaffel/Unified
36. 4 x 50 m Freistilstaffel/Unified
37. 4 x 100 m Freistilstaffel/Unified
38. 4 x 200 m Freistilstaffel/Unified
39. 4 x 25 m Lagenstaffel/Unified
40. 4 x 50 m Lagenstaffel/Unified
41. 4 x 100 m Lagenstaffel/Unified

Abschnitt B - Wettkampfregele

Die technischen Wettkampfregele sind im Regelwerk der FINA festgelegt. Special Olympics Landesorganisationen können auch die Regeln ihres jeweiligen Landesverbandes verwenden. Das Regelwerk der FINA wird bei allen Sportveranstaltungen herangezogen, an denen mehrere Landesorganisationen teilnehmen. Ausnahmen zu diesen Regeln werden in der Folge angeführt.

1. FÜR ALLE BEWERBE

- a. Der Hauptschiedsrichter hat in Abstimmung mit dem Veranstalter die Befugnis, diese Regeln zur Sicherheit und zum Wohlergehen der Sportler je nach Anlass zu verändern. Dieser Schiedsrichter kann jederzeit in den Bewerb eingreifen, um sicherzustellen, dass die entsprechenden Regeln beachtet werden. Er ist für die Behandlung eines jeden Einspruchs zuständig, der beim laufenden Bewerb erhoben wird.
- b. Der Hauptschiedsrichter hat die Befugnis, Abänderungen an einzelnen geltenden technischen Regeln vorzunehmen.
- c. Die Beurteilung eines Schwimmstils erfolgt auf der Basis der Bewegung der beteiligten Gliedmaßen. Der für Fragen des Schwimmstils verantwortliche Schiedsrichter ist für die Beurteilung dieser Arm- und Beinbewegungen zuständig.
- d. Der Hauptschiedsrichter hat die Oberaufsicht über alle Funktionäre und Helfer. Er teilt ihnen ihre Aufgaben zu und muss sie über die Regeln von Special Olympics oder über andere mit dem Wettbewerb in Zusammenhang stehende Vorschriften in Kenntnis setzen. Er hat auf die Einhaltung der Regeln und Bestimmungen von Special Olympics und der FINA zu achten. Er entscheidet in allen Fragen, die mit dem eigentlichen Ablauf des Bewerbs zusammenhängen, sofern in diesem Regelwerk nichts anderes bestimmt wird.
- e. Ein Schwimmer, der bei einem Freistilbewerb oder beim Freistilabschnitt eines Lagenbewerbs den Beckenboden berührt, darf nicht disqualifiziert werden, sofern er sich dabei nicht fortbewegt.
- f. Das Berühren des Beckenbodens im Verlauf eines Wettkampfs ist bei den Bewerben mit Schwimmhilfen, mit Unterstützung und dem 15 m Bewerb ohne Unterstützung nur zum Zwecke des Ausruhens gestattet. Sollte ein Teilnehmer gehen oder sich vom Beckenboden abstoßen, muss er disqualifiziert werden. Diese Bestimmung gilt nicht für den 15 m Gehen-Bewerb.
- g. Starthelfer dürfen hör- oder sehbehinderten Sportlern beim Start Hilfestellung leisten.
- h. Keinem Teilnehmer ist die Verwendung oder das Tragen von Hilfsmitteln (Handschuhe, Flossen, etc.) gestattet, mit denen er seine Geschwindigkeit, seinen Auftrieb oder seine Leistung während eines Bewerbs verbessert. Einzige Ausnahme davon sind die Bewerbe mit Schwimmhilfen. Das Tragen von Schwimmbrillen ist gestattet.

- i. Auf Wunsch darf den Schwimmern aus dem Wasser geholfen werden.
- j. Neben dem Start vom Startblock kann auch neben dem Startblock oder im Wasser gestartet werden. Beim Start im Wasser muss der Schwimmer mit einer Hand den Beckenrand oder mit einer Hand den Startblock berühren. Beim Rückenbewerb muss mit beiden Händen gestartet werden.

2. AUSSTATTUNG

- a. Startsignal: durch Trillerpfeife, Hupe, Horn oder elektronisches Signal. Bei Schwimmern mit Hör- oder Sehbehinderung darf das Startsignal auch mittels eines Handzeichens oder durch Berühren des Sportlers durch einen dafür zuständigen Offiziellen oder eine vom Veranstalter bestimmte Person erfolgen. Die Verwendung einer den FINA Regeln entsprechenden Startampel wird empfohlen.
- b. Bahnmarkierungen am Beckenboden gemäß FINA- Bestimmungen werden empfohlen.
- c. Zeitnehmung: Stoppuhren, elektronische Zeitmessung, Anschlagplatten. Sollte keine elektronische Zeitmessung zur Verfügung stehen, dafür aber 3 Zeitnehmer pro Bahn, werden keine Zielrichter benötigt. In diesem Fall wird die offizielle Platzierung und Endzeit des Schwimmers durch die von den Zeitnehmern erfasste Zeit bestimmt. Sollte kein von der FINA anerkanntes elektronisches Zeitmessungssystem zur Verfügung stehen, wird empfohlen, die Bestimmungen der FINA hinsichtlich Wettkampfororganisation und Zeitnehmung zu beachten.
- d. 5 m vor dem jeweiligen Beckenende sollten über der Bahn Fähnchen angebracht werden, um speziell im Rückenbewerb die Nähe des Beckenrands anzuzeigen. Diese Fähnchen sollten während der Bewerbe oder während des Trainings nicht entfernt werden.
- e. Bei den Bewerben mit Schwimmhilfe muss jeder Teilnehmer mit seiner eigenen Schwimmhilfe antreten. Die Schwimmhilfe muss so beschaffen sein, dass sie um den Körper fixiert ist, so dass sie den Schwimmer, sollte dieser sich nicht mehr an der Schwimmhilfe festhalten können, auch dann noch über Wasser hält. Die Verwendung von Schwimmhilfen wie Schwimmbretter, Schwimmreifen oder Schwimmflügel ist nicht gestattet.
- f. Bei Bewerben über 400 m und länger sollte die Zahl der zurückgelegten Längen auf Tafeln angezeigt werden.

3. STAFFELBEWERBE

- a. Jede Staffel besteht aus vier Schwimmern.
- b. Jedes Staffelmittglied schwimmt ein Viertel der Gesamtlänge des Bewerbs. Kein Schwimmer darf mehr als einen Abschnitt einer Staffel schwimmen.

- c. Eine Staffelmannschaft, der sowohl Männer als auch Frauen angehören, tritt im Männerbewerb an.
- d. Jeder Schwimmer einer Staffelmannschaft sollte das Becken so schnell als möglich verlassen, sobald er seine Teilstrecke beendet hat. Schwimmer, denen das Verlassen des Beckens nicht sofort möglich ist, dürfen solange in der Bahn bleiben, bis alle Staffeln den Bewerb beendet haben. Sie dürfen dabei aber keine anderen Schwimmer behindern oder die Zeitnehmung beeinträchtigen. Ein im Becken bleibender Schwimmer sollte sich etwas vom Beckenrand entfernen und sich nahe der Schwimmleinen aufhalten, ohne dabei aber Schwimmer in einer anderen Bahn zu behindern. Die Behinderung eines Schwimmers in einer anderen Bahn führt zur Disqualifikation der Staffel.

4. GEHBEWERBE/BEWERBE MIT SCHWIMMHILFE

a. Vorbereitungen

- 1. Während des Bewerbs sollte jeweils mindestens 1 Aufsichtsperson 2 Schwimmern zugeteilt sein.
- 2. Die Startlinie sollte im entsprechenden Abstand zum Ziel markiert sein.
- 3. Bei Gehbewerben sollte die Beckentiefe nicht mehr als 1 m betragen.
- 4. Bei allen Bewerben sollten immer ausgebildete Helfer (Schiedsrichter, Zeitnehmer, Zielrichter) eingesetzt werden.

b. Regeln

- 1. Die Teilnehmer müssen beim Gehbewerb immer mit zumindest einem Fuß in Kontakt mit dem Beckenboden bleiben.
- 2. Außer bei den entsprechenden Bewerben dürfen keine Schwimmhilfen verwendet werden.

5. SCHWIMMBEWERBE OHNE HILFESTELLUNG

- a. Die Teilnehmer müssen die gesamte Strecke ohne Hilfestellung zurücklegen.
- b. Der Veranstalter kann den Trainern erlauben, ihre Schwimmer anzufeuern und ihnen Anweisungen zu geben. Dies ist allerdings nur von außerhalb des Beckens zulässig.

6. SCHWIMMBEWERBE MIT HILFESTELLUNG

- a. Jeder Schwimmer muss mit seinem persönlichen Trainer oder Helfer antreten. Der Helfer darf den Schwimmer berühren, führen oder lenken, ohne ihn aber dabei in

seiner Vorwärtsbewegung zu unterstützen. Die Verwendung einer Schwimmhilfe durch den Schwimmer ist erlaubt (siehe Abschnitt D / 2. Ausstattung). Der Helfer darf sich im Wasser oder am Beckenrand aufhalten.

7. UNIFIED-STAFFELBEWERBE

- a. Jede Unified-Staffel setzt sich aus zwei Sportlern und zwei Partnern zusammen.
- b. Die Mitglieder einer Unified-Staffel können ihre Startreihenfolge selbst bestimmen.

8. TEILNAHME MIT GRÖßTMÖGLICHEM EINSATZ - UNSTIMMIGKEIT VON ERZIELTEN LEISTUNGEN

- a. Ein Schwimmer, der im Wettkampf seine im Einstufungsbewerb erzielte oder bei der Anmeldung angegebene Zeit um mehr als **15** Prozent übertrifft, wird disqualifiziert. Dies gilt aber nur für Bewerbe über mindestens 25 m. Ausgenommen davon sind die Bewerbe über 25 m Freistil und über 25 m mit Schwimmhilfe.
- b. Ein Schwimmer, der im Wettkampf seine im Einstufungsbewerb erzielte oder bei der Anmeldung angegebene Zeit um mehr als **25** Prozent übertrifft, wird disqualifiziert. Dies gilt für 25 m Freistil, 25 m mit Schwimmhilfe und Bewerbe über kürzere Distanzen.
- c. Es obliegt der Verantwortung des Trainers, eine richtiggestellte Einstufungszeit nachzureichen, wenn die im Einstufungsbewerb erzielte Zeit der tatsächlichen Leistungsstärke des Sportlers nicht entspricht.
- d. Ein Sportler, der wegen eines Verstoßes gegen die Regel der *Teilnahme mit größtmöglichem Einsatz* disqualifiziert wird, erhält nur ein Teilnahmeband.

Abschnitt C – Personal

1. **Kampfgericht**
 - a. Veranstaltungsleiter
 - b. Hauptschiedsrichter
 - c. Schiedsrichter
 - d. Zeitnehmerobmann
 - e. Zeitnehmer
 - f. Starter
 - g. Sprecher

- h. Auswerter
- i. Zielrichter (falls keine 3 Zeitnehmer pro Bahn und keine elektronische Zeitnehmung zur Verfügung stehen)
- j. Rettungsschwimmer

Anmerkung: Bei größeren Bewerben können auch Technische Delegierte oder sonstige Offizielle nominiert werden.

Alle Landesorganisationen sind aufgefordert, bei der Durchführung von Bewerben nach Möglichkeit alle oben angeführten Kampfgerichtmitglieder zu besetzen. In manchen Fällen kann dies aber vielleicht nicht möglich sein.

2. Anforderungen für Rettungsschwimmer

- a. Rettungsschwimmer-Kurs
- b. HLW-Kurs (Herz-Lungen-Wiederbelebung)
- c. Erste Hilfe Kurs

Die Anforderungen für Rettungsschwimmer müssen den gültigen Bestimmungen der jeweiligen lokalen oder nationalen Organisationen entsprechen. Ein als Rettungsschwimmer eingesetzter Helfer darf mit keiner sonstigen Tätigkeit betraut werden. Sollte ein Trainer über eine Ausbildung zum Rettungsschwimmer verfügen, darf auch er zusätzlich zu seiner Trainertätigkeit nicht in dieser Funktion mitarbeiten. Beide Aufgaben sind getrennt zu betrachten.

3. Organisationsleiter („Head Coach“): Anforderungen

- a. Diese Funktion sollte von einem von Special Olympics International anerkannten Funktionär übernommen werden.
- b. Der Organisationsleiter sollte ein Zertifikat über einen Kursabschluss in Herz-Lungen-Wiederbelebung und in Erster Hilfe vorweisen können.
- c. Der Organisationsleiter sollte über Grundkenntnisse in lebensrettenden Maßnahmen verfügen.
- d. Sollte der Organisationsleiter oder ein Stellvertreter als Rettungsschwimmer mitarbeiten, müssen sie die oben angeführten Bedingungen erfüllen.

4. Zuständigkeitsbereich des Organisations- oder Wettkampfleiters

Der Organisations- bzw. der Wettkampfleiter („*Event Director*“) ist zuständig für alle Trainings- und Wettkampftätigkeiten im Rahmen eines Special Olympics Schwimmbewerbs.

- a. Instruktion aller Helfer im Vorfeld des Special Olympics Wettbewerbs

- b. Koordination der Wettkampfstätten mit der Gastgeberorganisation vor Ankunft der Sportler
- c. Kontrolle, ob eine ausreichende Anzahl von Aufsichtspersonen zur Verfügung steht
- d. Erstellung oder Überprüfung eines wie im folgenden Abschnitt D (Sicherheitsvorkehrungen) beschriebenen Notfallplans
- e. Überprüfung der Sportstätten auf Einhaltung der Mindestqualitätsanforderungen für alle Bewerbe in folgenden Bereichen:
 - 1. Sicherheitsvorkehrungen
 - 2. Verkehrsanbindung
 - 3. Wasserqualität
 - 4. sicheres Umfeld
 - 5. Wird ein Special Olympics Schwimmbewerb am Meer oder in einem See ausgetragen, so hat der Veranstalter zusätzliche Vorkehrungen zu treffen, damit alle Sicherheitsvorschriften erfüllt werden.

Anmerkung: Alle Sportler, Trainer oder freiwilligen Helfer, die sich in einem Becken oder auf offenem See in einem Boot aufhalten, müssen während dieser Zeit Schwimmwesten tragen.

- f. Information der Rettungsschwimmer bezüglich jener Sportler, von denen ein Anfallsgeschehen bekannt ist
 - g. Aus medizinischer Sicht gibt es für einige Teilnehmer Einschränkungen: z. Bsp. bei Bewerben im Schmetterlingsstil, beim Lageneinzelbewerb und bei Bewerben mit Kopfsprungstart für Sportler mit Down-Syndrom, bei denen eine atlanto-axiale Instabilität diagnostiziert wurde. Bevor der Veranstalter solchen Sportlern seine Zustimmung zur Teilnahme an diesen Bewerben erteilt, sollte er den Abschnitt zum Thema *Teilnahmeberechtigung* im allgemeinen Teil dieses Regelwerks heranziehen.
5. **Alle Funktionäre** (Schiedsrichter, Zeitnehmer, Mitglieder des Wettkampfgerichts) sollten nach Möglichkeit eine entsprechende Zertifizierung des jeweiligen Landessportverbands besitzen. Sollte dies nicht möglich sein, müssen alle Offiziellen entsprechend auf die Bewerbe vorbereitet werden.

Abschnitt D - Sicherheitsvorkehrungen

Um die Sicherheit und die Gesundheit aller Sportler, Trainer und freiwilligen Helfer bei Special Olympics Bewerben zu gewährleisten, müssen alle Trainingseinheiten, alle Freizeitaktivitäten im Wasser und der Wettbewerb selbst in Einklang mit den folgenden Bestimmungen durchgeführt werden:

1. GRUNDSÄTZLICHE REGELN

- a. Jeweils 25 Teilnehmern im Becken muss mindestens 1 ausgebildeter Rettungsschwimmer zugeteilt sein.
- b. Der Rettungsschwimmer hat einzig und allein die Aufgabe, auf die Schwimmer zu achten. Wenn kein Ersatzmann zur Verfügung steht und ein Rettungsschwimmer auch nur für kurze Zeit den Beckenrand verlassen muss, haben alle Schwimmer das Becken zu verlassen.
- c. Vor jedem Programmpunkt hat der Organisations- oder Wettkampfleiter die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen des Notfallplans zu überprüfen. Entsprechend den Bestimmungen der FINA und der Landesorganisationen muss eine ausreichende Zahl von Aufsichtspersonen zur Verfügung stehen.
- d. Bereits vor jedem Bewerb müssen die medizinische Fallgeschichten der Sportler vor Ort aufliegen und mit den diensthabenden Rettungsschwimmern und dem medizinischen Personal besprochen werden.
- e. Die Beckentiefe muss deutlich sichtbar angegeben sein.
- f. Die Mindesttiefe des Beckens bei Bewerbungen mit Startsprung muss den Bestimmungen der FINA oder des nationalen Schwimmverbands entsprechen.
- g. Alle Startblöcke sollten den Bestimmungen der FINA oder der Landessportverbände entsprechen.
- h. Während der Freizeitaktivitäten im Wasser müssen zwischen seichten und tiefen Bereichen des Beckens Schwimmleinen gespannt sein.
- i. Ein Becken darf erst dann verwendet und von den Special Olympics Teilnehmern betreten werden, wenn es vorher einer gründlichen Überprüfung unterzogen worden ist.
- j. Schwimmer mit Down-Syndrom, bei denen eine atlanto-axiale Instabilität diagnostiziert wurde, dürfen an Bewerbungen, die im Schmetterlingsstil ausgetragen werden oder von Startblöcken aus gestartet werden, und an Lageneinzelbewerben nicht teilnehmen. Genauere Informationen diesbezüglich bzw. Regelungen für eine mögliche Ausnahmegenehmigung sind Artikel 1/F zu entnehmen.
- k. Wenn nach Meinung der Schiedsrichter oder des Veranstalters ein Teilnehmer nicht in der Lage ist, die Gesamtstrecke eines Bewerbs zu bewältigen und er sich dabei vielleicht auch einer Gefahr für sein Leben aussetzt, können die Schiedsrichter mit Zustimmung des Technischen Delegierten die Schwimmfähigkeit des Schwimmers testen lassen, bevor dieser an weiteren Bewerbungen oder Finalbewerben teilnehmen darf.

2. NOTFALLPLAN

Ein Notfallplan muss bereits in Kraft sein, bevor noch ein Teilnehmer an einer Special Olympics Veranstaltung das Becken betreten hat, um zu trainieren, um zu einem Wettkampf anzutreten oder bloß um sich darin zu entspannen. Der Plan sollte von ortskundigem Personal erstellt und bearbeitet werden. Der Plan hat folgendes zu beinhalten:

- a. Vorgangsweise bei medizinischen Notfällen, wenn kein Arzt oder Sanitäter anwesend sein sollte.
- b. Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Rettungsschwimmer
- c. Beschaffung von Informationen über die Wetterlage und Beobachtung der Wetterentwicklung, wenn der Bewerb im Freien ausgetragen wird.
- d. Vorgangsweise bei der Meldung von Unfällen
- e. Entscheidungshierarchie bei einem schweren Unfall einschließlich Bestimmung eines Verantwortlichen, der mit der Presse in Kontakt tritt.
- f. Beschaffung von Informationen über die Wetterlage, wenn der Bewerb auf einem offenen Gewässer ausgetragen wird.
- g. sonstige Punkte, die aufgrund der jeweiligen Gesetzeslage zu behandeln sind

3. ANFORDERUNGEN AN DIE AUFSICHTSPERSONEN

Eine ausreichende Zahl an Aufsichtspersonen muss bei allen Schwimmveranstaltungen, Bewerbungen oder Freizeitaktivitäten zur Verfügung stehen. Die Zusammensetzung der Helfer wird je nach Anforderung wie folgt variieren:

- a. Freizeitaktivitäten
 1. Verhältnis ausgebildete Rettungsschwimmer : Schwimmer = 1 : 25
- b. Training
 1. Verhältnis ausgebildete Rettungsschwimmer : Schwimmer = 1 : 25
 2. ausreichende Zahl von Helfern (vorzugsweise von Special Olympics anerkannt), um eine entsprechende Aufsicht beim Training eines jeden Sportlers zu gewährleisten
- c. Wettbewerb
 1. Verhältnis ausgebildete Rettungsschwimmer : Schwimmer = 1 : 25
 2. Verhältnis Aufsichtspersonal : Schwimmer = 1 : 2 bei jenen Schwimmern, die einen epileptischen Anfall erleiden könnten